

2504 024

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX 28 99/70

B E S C H L U S S

In der Entscheidungssache

Isack D. [REDACTED]
[REDACTED] / [REDACTED] Beyer B.

Klinger und Geschworfener,
Rechtsanwälte und
- [REDACTED] / [REDACTED] -

- Prozessbevollmächtigte:

6 0 8 0 2

Land H o s s e n ,
vertreten durch den hessischen Beisitzer,
Wiesbaden, Juliusstraße 7,

Beklagten und Geschworfener

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 15. März 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wittenberg, Iorn, Henkel und Dr. Thumm

beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 3. Oktober 1969 wird zugelassen, soweit der Kläger Entschädigung wegen Ausbildungsschadens geltend macht.

Im Übrigen wird seine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision zurückgewiesen.

G r u n d e

Hinsichtlich des Anspruchs wegen Ausbildungsschadens weicht das Berufungsurteil von der Entscheidung des Bundesgerichtshofs BvZ 1971, 324 Nr. 21 ab und kann auf dieser Abweichung beruhen (§ 219 Abs. 2 Nr. 2 ZPO).

Dagegen hat das Berufungsgericht ohne Rechtsfehler einen weitergehenden Karriereanspruch des Klägers verneint. Es entspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, daß bei der Einstufung in eine vergleichbare Berufsgruppe nach §§ 92 Abs. 1, 76 Abs. 1 Satz 5 BGG nicht berücksichtigt werden kann, der Verfolgte habe nach Ablegung der Meisterprüfung eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen wollen (BvZ 1968, 33 Nr. 22).

- 3 -

Das Oberlandesgericht ist zwar von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs abgewichen, daß das Ende des Entschädigungszeitraums, soweit es vom Ergebnis des Einkommensvergleichs nach § 75 Abs. 2 BGG, § 12 Abs. 2 der 3. DV-BGG abhängt, nur auf den Schluß eines Kalenderjahres festgelegt werden kann (BwV 1970, 219 Nr. 16). Das Berufungsurteil beruht hierauf jedoch nicht. Auch unter Einbeziehung der Monate November und Dezember 1957 in den Entschädigungszeitraum errechnen sich keine höhere Kapitalentschädigung und demnach keine höhere Rente, als sie dem Kläger zuerkannt worden sind. Die Behörde ist in ihrem Bescheid vom 17. Januar 1968 von einer Kapitalentschädigung von 24.287,02 DM ausgegangen. Bei Verlängerung des Entschädigungszeitraums bis zum 31. Dezember 1957 würde sich folgende Kapitalentschädigung berechnen:

Kapitalentschädigung mit 20 %igem Zuschlag	30.450 DM
Kapitalentschädigung ohne 20 %igen Zuschlag	25.350 DM
anderweitiges Einkommen gemäß § 77 BGG	24.771 DM
erreichbare Dienstbezüge	43.945 DM.

Da die Kapitalentschädigung ohne den 20%igen Zuschlag zusammen mit dem anderweiten Einkommen	50.121 DM
beträgt und damit die erreichbaren Dienstbezüge von	<u>43.945 DM</u>
	um 6.176 DM

übersteigt, ist die Kapitalentschädigung von 30.450 DM um diesen Betrag auf 24.274 DM zu kürzen. Sie liegt somit unter der Kapitalentschädigung von 24.287,02 DM, die der Berechnung der zuerkannten Rente zugrunde gelegt worden ist.



Im Ubrigen lassen die Bemessung des Entschädigungs-
zeitraums und die Berechnung der Rente keinen Rechtsfehler
erkennen.

Mai

Zorn